Netzanschlussvertrag Strom

Vertragsnummer: (wird vom Netzbetreiber eingetragen)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	**Kundennummer:** (wird vom Netzbetreiber eingetragen)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zwischen Anschlussnehmer

☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma ☐ Eigentümergemeinschaft *(Bitte entsprechend ankreuzen.)*

Name, Vorname	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	*(Richtigstellung durch Kunden)*
Firma		*(Richtigstellung durch Kunden)*
Registergericht/-nummer (nur bei Firmen)		*(Richtigstellung durch Kunden)*
Straße, Hausnummer		*(Richtigstellung durch Kunden)*
PLZ, Ort		*(Richtigstellung durch Kunden)*
Ortsteil		*(Richtigstellung durch Kunden)*
Telefonnummer/Fax		
E-Mail (freiwillige Angabe)		

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, müssen zusätzlich die Anlage 1 ausfüllen.

und Netzbetreiber

Firmenname	Licht – und Kraftwerke Sonneberg GmbH (nachfolgend likra genannt)
Straße, Hausnummer	Bismarckstraße 11
PLZ, Ort	96515 Sonneberg
Telefonnummer/Fax	03675 – 89 27 0; 03675 – 89 27 38
E-Mailadresse	info@likra.de
Registergericht/-nummer	HRB 301770 Amtsgericht Jena
Steuernummer	Finanzamt Suhl 171/125/01274

wird folgender Vertrag über

☐ Neuanschluss Strom ☐ Änderung bestehender Netzanschluss *(Bitte entsprechend ankreuzen.)*

geschlossen:

Entwurf

Netzanschlussvertrag Strom

§ 1 Anschlussstelle

Anlagenadresse:

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Ortsteil	
ggfls. Grundbuch, Gemarkung, Flur, Flurstück	

Beschreibung der Anschlussanlage:

Anschlussart: ☐ Kabel ☐ Freileitung

Netzebene: ☐ Niederspannung ☐ Mittel-/Niederspannung

Anschlussleistung:

Die Veränderung der Anschlussleistung sowie eine Veränderung der Anschlussanlage setzen den Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages voraus.

Anzahl	Messeinrich-tung	Zählervorsiche-rung	Hausanschluss-sicherung	vorzuhaltende Leis-tung	baukostenzuschuss-pflichtige vorzuhal-tende Leistung
Dies entspricht einer vorzuhaltenden Leistung von:					**kW**

Eigentumsgrenze: ☐ Hausanschlusssicherung ☐ abweichend (bitte kurz erläutern)

Bezeichnung Zähler oder Angaben zum Aufstellungsort:

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer

☐ identisch ☐ nicht identisch*

*Hier ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigter beizufügen – Anlage 1.

Entwurf

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Der Netzanschlussvertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (NAV - Niederspannungsanschlussverordnung). Die NAV und die ergänzenden Bedingungen zur NAV der likra (inkl. Preisblatt – Anlage 4) sowie die Technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Der Netzanschlussvertrag regelt nicht die Elektrizitätslieferung, die Anschlussnutzung sowie die Netznutzung. Die Belieferung mit Elektrizität sowie die Netznutzung bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung

1. Das Entgelt für die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses ist gemäß Anlage 2 vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

☐ Der Tiefbau auf Privatgrund ist Eigenleistung des Kunden und nicht in den Netzanschlusskosten enthalten.
☐ Der Tiefbau ist in den Netzanschlusskosten enthalten.
☐ Tiefbau ist nicht erforderlich

§ 4 Baukostenzuschuss

1. Der für den Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtender Baukostenzuschuss ist gemäß Anlage 2 (Angebot für die Netzanschlusskosten) vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung, Mitteilung Eigentumswechsel

1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann von den Vertragsparteien gemäß den Vorgaben des § 25 Abs. 1 NAV mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.
3. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Kundenanlage mitzuteilen.

§ 6 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren

1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.
2. Ein Verbraucher ist berechtigt, zur Beilegung der Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenmanagement kontaktiert wurde und innerhalb von 4 Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle ENERGIE e.V., Friedrichstraße 133 in 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240 – 0, Fax: 030 / 27 57 240 – 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, und E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Entwurf

Ferner haben Sie die Möglichkeit, den Verbraucherservice der Bundesnerzagentur (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 0228 / 14 15 16, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) zu kontaktieren.

§ 7 Datenschutz

1. Alle personenbezogenen und erforderlichen Daten des Anschlussnehmers/Grundstückseigentümers, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages notwendig sind, werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum Schutz der personenbezogenen Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten wird der Netzbetreiber weder an Dritte verkaufen, noch anderweitig vermarkten.
2. Sie sind jederzeit berechtigt, vom Netzbetreiber Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Weiterhin können Sie jederzeit, ohne Angabe von Gründen, gegenüber dem Netzbetreiber die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.
3. Die Datenschutzerklärung der likra ist Bestandteil des Vertrages und als Anlage 5 beigefügt.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten entsprechende frühere Regelungen zum Netzanschluss zwischen den Vertragsparteien außer Kraft.
4. Der Gerichtsstand ist Sonneberg.

Entwurf

		Sonneberg, den	Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.
Ort	Datum	Ort	Datum
Unterschrift Anschlussnehmer		Unterschrift Netzbetreiber	

Anlagen

Anlage 1: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten
Anlage 2: Angebot für die Netzanschlusskosten (zu § 3 und § 4)
Anlage 3: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung. (Niederspannungsanschlussverordnung NAV vom 30.10.2020)
Anlage 4: Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung“ der likra inkl. Preisblatt
Anlage 5: Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO)
Anlage 6: Technische Anschlussbedingungen – *Diese können unter www.likra.de eingesehen werden.*

Netzanschlussvertrag Strom

Gilt nur bei privaten Anschlussnehmern

Vertragsnummer: (wird vom Netzbetreiber eingetragen)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	**Kundennummer:** (wird vom Netzbetreiber eingetragen)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH, Bismarckstraße 11, 96515 Sonneberg, Tel 03675 – 89 27 0; Fax: 03675 – 89 27 27; info@likra.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. (Optional: Sie können das Musterwiderrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.)

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Der Anschlussnehmer bestätigt die Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung.

Ort	Datum	Unterschrift Anschlussnehmer

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber erfolgt nach:

- Fertigstellung der Kundenanlage mit entsprechender Fertigmeldung durch eine zugelassene Vertragsinstallationsfirma (Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz [AAN])
- Vergabe der Hausnummer
- sowie der vollständigen Begleichung der Netzanschlusskosten.
- Der Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Vertrag bis zur Fertigstellung des Netzanschlusses mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Wurde mit der Errichtung des Netzanschlusses bereits begonnen, sind die angefallenen Kosten für die bisherigen Aufwendungen zu begleichen.

Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde, sind weiterhin Bestandteile dieser Vereinbarung in der jeweils geltenden Fassung:

- das Energiewirtschaftsgesetz EnWG
- Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Technische Anschlussbedingungen (TAB)
- Technischen Hinweise und Mindestanforderungen sowie veröffentlichte Bedingungen und Verordnungen des Netzbetreibers auf der Internetseite www.likra.de

Entwurf

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten (Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag Strom)

likra
Nähe ist **besser**

Vertragsnummer: (wird vom Netzbetreiber eingetragen)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	**Kundennummer:** (wird vom Netzbetreiber eingetragen)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben nach § 2 Abs.3 NAV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Sollten mehrere Personen Grundstückseigentümer sein (Eigentümergemeinschaft), so ist eine Zustimmung aller Eigentümer notwendig.

Hiermit stimmt der

☐ Grundstückseigentümer ☐ Erbbauberechtigte

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Firma	

folgender Anschlussstelle:

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Ortsteil	
ggfls. Grundbuch, Gemarkung, Flur, Flurstück	

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer

Name, Vorname	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
mit der Kundennummer:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

und der likra zu. Das Eigentum der likra an sämtlichen auf meinem Grundstück befindlichen oder zu errichtenden Leitungen und Anlagen erkenne ich an.

Ort Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter

Angebot für die Netzanschlusskosten (zu § 3 und 4)
(Anlage 2 zum Netzanschlussvertrag Strom)

Vertragsnummer:
(wird vom Netzbetreiber eingetragen)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kundennummer:
(wird vom Netzbetreiber eingetragen)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Entsprechend Ihrer Anfrage berechnen wir folgende Netzanschlusskosten:

Position	Bezeichnung	Menge	Einzelbetrag	Gesamtbetrag
1	Hausanschlusskosten		0,00 €	- €
2	Baukostenzuschuss		0,00 €	- €
3	Inbetriebsetzung		0,00 €	- €
		Summe Positionen:		- €
		zzgl. 19% Umsatzsteuer:		- €
		Endbetrag:		- €

Das Angebot hat eine Bindefrist von 4 Wochen ab Angebotsdatum. Die Voraussetzungen für die Realisierung des Angebotes sind geeignete Witterungsverhältnisse.

Bei nachträglichen Änderungen und unvorhersehbaren Erschwernissen im Bauablauf kann es zu einer Kostensteigerung kommen. Die Abrechnung der Netzanschlusskosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Kostensteigerungen müssen vom Anschlussnehmer schriftlich bestätigt werden.

geplanter Ausführungstermin-, zeitpunkt

Die Ausführung für den Neuanschluss bzw. Änderung des bestehenden Netzanschlusses muss im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses erfolgen.

Fälligkeit:
Nach Fertigstellung des Anschlusses erfolgt die Rechnungsstellung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen ohne Abzug.

Ort Datum

Sonneberg, den

Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Ort Datum

Unterschrift Anschlussnehmer

Unterschrift Netzbetreiber

1. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB in der jeweils geltenden Fassung). Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen können unter der Internetseite www.likra.de eingesehen werden.

2. Netzanschluss

2.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz (AAN)“ durch das vom Kunden beauftragte Elektroinstallationsunternehmen zu beantragen.

2.2 Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung. Die Netzanschlusskosten werden durch den Netzbetreiber auf der Grundlage des gültigen Standardleistungsverzeichnisses individuell kalkuliert. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Grundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der vom Netzbetreiber mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.

2.3 Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller u. ä.) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer die Kosten für den Anschluss und die Inbetriebsetzung bis zum Hausanschlusskasten im Anschlussschrank zu zahlen. Die Kosten werden pauschal berechnet.

a) An- und Abklemmen zeitlich befristeter Stromanschlüsse (Baustrom)
Die Leistungen werden zu einem Pauschalpreis von 315,00 € netto pro Stück erbracht. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Satz.

b) Stromanschluss an einem Festplatzverteiler (Steckdosen – Verteiler)
Die Leistungen werden zu einem Pauschalpreis von 113,00 € netto pro Stück erbracht. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Satz.

2.4 Wird auf Veranlassung des Netzbetreibers ein bestehender Netzanschluss verändert (z. B. Änderung Freileitungsnetzanschluss auf Erdkabelanschluss), sind die Kosten für eventuell notwendige Änderungen der elektrischen Anlage ab dem Hausanschlusskasten durch den Anschlussnehmer zu tragen.

2.5 Arbeitsleistungen im Auftrag des Kunden werden entsprechend des tatsächlichen Aufwandes abgerechnet, wobei die Monteurstunde mit 70,00 € netto zuzüglich der Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Satz berechnet wird.

3. Baukostenzuschuss

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt bei Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung oder Überschreitung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen nach § 11 NAV (Baukostenzuschuss).
Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Höhe von 30 kW überschreitet. Die Höhe der Leistungsanforderung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Für Wohnungen ermittelt sich dieser Leistungsbedarf unter Berücksichtigung der Durchmischung gemäß DIN 18015 in der jeweils gültigen Fassung.
Die Höhe des Baukostenzuschusses richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt.
Dieses ist unter www.likra.de/netz/strom/netzzugang/ einsehbar.

3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten verrechnet werden. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

3.3 Die Baukostenzuschüsse gelten einheitlich für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz im gesamten Netzgebiet des Netzbetreibers.

3.4 Der vom Anschlussnehmer zu zahlendem Baukostenzuschuss ergibt sich aus der über den Installateur angemeldeten gleichzeitig benötigten Leistung des Netzanschlusses, unter Berücksichtigung der 30 kW Freigrenze.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

Entsprechend §14 Niederspannungsanschlussverordnung Satz 3 berechnet die Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage eine Pauschale von 70,00 € netto zuzüglich der Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Satz.

5. Zahlungsverzug

Entsprechend § 23 Niederspannungsanschlussverordnung berechnet die Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH die tatsächlichen, mindestens aber 2,50 € (ohne Umsatzsteuer) Mahnkosten.

6. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Verpflichtungen des Netzbetreibers ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Dabei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Netzbetreiber beachtet.

7. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.likra.de abrufbar.

Die Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH (likra) verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Stammdaten (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummern, E-Mailadresse)
Vertragsdaten (z.B. Kundennummer, Zählernummer), Abrechnungsdaten und Bankdaten.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist

Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH
- Datenschutzbeauftragter -
Bismarckstraße 11
96515 Sonneberg

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter: datenschutz@likra.de

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

2.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung Ihres Vertrages erforderlich.

2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs.1 a DS-GVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. zur Weitergabe von Daten im Konzern) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen.
Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um:

- Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte (z.B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt - und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z.B. Stromdiebstahl)
- Adressermittlung durchzuführen (z.B. bei Umzügen)

- Ihre Daten anonymisiert zu Analysezwecken zu verwenden

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

3. Kategorien von Empfängern / Weitergabe personenbezogener Daten / Drittland

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen (siehe. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Druckdienstleister, Marktteilnehmer am Strom- und Gasmarkt, Zählerableser, Finanzbehörden, Steuer- und Wirtschaftsprüfer, Messstellen- und Netzbetreiber, Bauunternehmen oder beauftragte Dienstleister im Baugewerbe. Wir arbeiten auch mit Dienstleistern zusammen, die nicht im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung für uns tätig werden, z.B. ausgewählte Fachbetriebe, Handwerker und Energiedienstleister. Die Weitergabe der Daten ist zur effizienten Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen bzw. zur Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich.

Eine Datenübermittlung, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen an Stellen bzw. Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittland-Übermittlung), ist auf der Grundlage der genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen möglich. Ein Datenzugriff erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nur, wenn entweder für das jeweilige Land ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission existiert, wir mit den Dienstleistern die von der EU-Kommission für diese Fälle vorgesehenen Standardvertragsklauseln vereinbart haben oder das jeweilige Unternehmen eigene interne verbindliche Datenschutzvorschriften aufgestellt hat, welche von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind. (https://ec.europa.eu/info/law/law-to-pic/data-protection_en).

4. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (siehe 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen bzw. anonymisieren.

5. Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an unser Unternehmen wenden (postalisch an Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH - Datenschutzbeauftragter - Bismarckstraße 11, 96515 Sonneberg; per E-Mail an: datenschutz@likra.de). Das umfasst das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das

Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 35 DS-GVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

5.1 Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe 2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

5.2 Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (siehe 2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung).

6. Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (siehe Kategorien personenbezogener Daten) bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir keinen Vertrag abschließen.

7. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

8. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten z.B. Auskunfteien erhalten.

9. Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden Sie über Änderungen rechtzeitig informieren.